



Jahresvertrag

Referenz 1320000315
Innenauftrag 12150018

für die Erbringung von Dienstleistungen (Auftrag)

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

handelnd durch das

Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB)
Eidgenössisches Finanzdepartement
Schwarztorstrasse 59
CH - 3003 Bern

nachstehend "*Auftraggeberin*" genannt

und

dem Verein Swiss Cyber Experts (Cyber Experten Pool), SCE

c/o furrerhugi.publicaffairs ag
Schauplatzgasse 39
CH - 3011 Bern

handelnd durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied gemäss Art. 33 der Statuten

nachstehend "*Auftragnehmer*" genannt

Artikel 1: Ausgangslage

Grundlage des vorliegenden Jahresvertrages bildet der von den Parteien am 17. Dezember 2014 abgeschlossene Rahmenvertrag über die Erbringung einer Dienstleistung im Falle eines Major Cyber Incidents.

Gemäss Artikel 2.2 des Rahmenvertrages schliessen die Parteien einen Jahresvertrag ab. Er basiert auf dem vorliegenden Rahmenvertrag und muss mindestens folgende Punkte festgehalten:

- der angepasste Leistungskatalog (mit Verweis auf Abweichungen),
- gewünschte Service Levels zu den Leistungen / Gegenstand,
- der für die Leistung des Auftragnehmers zu bezahlende Betrag und die Fälligkeit (vgl. Artikel 9).

Artikel 2: Grundlagendokument

Rahmenvertrag, ID-Nr. 1320000442, am 17. Dezember 2014 durch die Parteien geschlossen und fünf Jahre gültig.

Artikel 3: Leistungskatalog

Die für das Jahr 2015 zu erbringenden Leistungen für die Unterstützung der Auftraggeberin basieren auf dem durch die Vertragsparteien gemäss Art. 7 des Rahmenvertrages angepassten Leistungskatalog, Version 1.0 vom 17. Dezember 2014.

Artikel 4: Kosten der Leistungen

Der für das Jahr 2015 nach Artikel 7 und 8 des Rahmenvertrages festgesetzte Pauschalbetrag beträgt **CHF 10'000.--**. Er ist bis am 31.01.2015 auf das Konto mit IBAN CH10 0079 0016 9330 03327 bei der Berner Kantonalbank AG in 3001 Bern zu überweisen.

Artikel 5: Inkrafttreten

Der vorliegende Jahresvertrag tritt ab dem 01.01.2015 in Kraft.

Bern, den 17. Dezember 2014

Swiss Cyber Experts

ISB

.....
[Redacted Signature]

.....
[Redacted Signature]

Alain Gut, Präsident SCE

Peter Fischer, Delegierter ISB

.....
[Redacted Signature]

.....
[Redacted Signature]

Christian Folini, Vizepräsident SCE

Pascal Lamia, Leiter MELANI



Einhaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Lohngleichheit von Frau und Mann: Erklärung der Anbieterin oder des Anbieters

Projektbezeichnung: Jahresvertrag Swiss Cyber Experts - MELANI

Hiermit bestätige ich als Mitglied der Geschäftsleitung, dass unser Unternehmen

Name und Adresse: Swiss Cyber Experts, de.turreslugi public affairs ag ^{Schweizerstrasse 39}
^{Bold Ben}

sowie die von uns beigezogenen SubunternehmerInnen oder UnterlieferantInnen für Leistungen in der Schweiz die nachfolgend aufgeführten Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Lohngleichheit von Frau und Mann einhalten:

Arbeitsbedingungen: Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge und, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.

Arbeitsschutzbestimmungen: Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; SR. 822.11) sowie Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; SR 832.20).

Lohngleichheit von Frau und Mann: Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz; SR. 151.1).

zudem bestätige ich, dass ich für Leistungen, die im Ausland durch mich oder meine SubunternehmerInnen oder UnterlieferantInnen erbracht werden, die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation einhalte:

ILO-Kernübereinkommen: Einzeln aufgeführt auf der Rückseite des Formulars.

Von den Informationen für die Anbieterinnen und Anbietern auf der Rückseite dieses Formulars habe ich Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Zürich, 30.12.2014

Rechtsgültige Unterschrift



Dieses Dokument ist bei der ausschreibenden Stelle einzureichen.

Einhaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Lohngleichheit von Mann und Frau – Informationen für die Anbietenden

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Selbstdeklaration finden sich in Art. 8 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (**BöB**; SR 172.056.1) sowie in Art. 6 und 7 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (**VöB**; SR 172.056.11).

Die Auftraggeberin vergibt den Auftrag für Leistungen in der Schweiz nur an Anbietende, welche die Einhaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann gewährleisten. Die Einhaltung dieser Bedingungen begründet keinen Anspruch auf die Vergabe eines öffentlichen Auftrags.

Ziel dieser Norm ist die Sicherung sozialer Errungenschaften, die Wahrung des Arbeitsfriedens sowie die Verhinderung unerwünschter sozialpolitischer Auswirkungen. Wettbewerbsverzerrungen unter Anbietenden sollen verhindert werden. Arbeitgebende, welche die oben genannten Bestimmungen einhalten, dürfen gegenüber denjenigen, die sie nicht respektieren, nicht benachteiligt werden.

Die Auftraggeberin vergibt den Auftrag für Leistungen, die im Ausland erbracht werden nur an Anbietende, welche zumindest die folgenden **ILO-Kernübereinkommen** einhalten:

- Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9);
- Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7);
- Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9);
- Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0);
- Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5);
- Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1);
- Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8);
- Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR 0.822.728.2).

Subunternehmen und Zulieferbetriebe

Die Anbietenden verpflichten Subunternehmen und Zulieferbetriebe vertraglich zur Einhaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Lohngleichheit von Frau und Mann gemäss Art. 8 **BöB**, Art. 6 **VöB** sowie den **AGB** des Bundes. Zu diesem Zweck können die Anbietenden zum Beispiel eine Selbstdeklaration unterzeichnen lassen, die im Falle einer Kontrolle der Kontrollbehörde vorzulegen ist.

Kontrollen

Die Auftraggeberin behält sich vor, die Einhaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsschutzbestimmung sowie der Lohngleichheit von Frau und Mann kontrollieren zu lassen (Art. 8 Abs. 2 **BöB**).

Die Auftraggeberin kann die Kontrolle der Arbeitsbedingungen an die paritätisch zusammengesetzte Organisation der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden delegieren, sofern eine solche besteht. Die Überprüfung der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen obliegt den im **Arbeitsgesetz** und im **Unfallversicherungsgesetz** vorgesehenen Vollzugsorganen. Die Überprüfung der Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf den

Lohn obliegt dem Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG).

Wichtig: Bei der Durchführung der Kontrollen der oben genannten Bestimmungen wird die Einhaltung jeder einzelnen arbeitsvertraglichen Regelung separat geprüft. Die Nichteinhaltung einer einzelnen Bestimmung kann nicht mit der Überschreitung des Minimalstandards in einem anderen Bereich kompensiert werden.

Mitwirkungspflicht, Rechtsschutz und Sanktionen
Die Anbieterin oder der Anbieter ist verpflichtet, die für die Kontrolle notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Für die Kontrolle der Einhaltung der Lohngleichheit von Frau und Mann handelt es sich um die individuellen, anonymisierten Lohndaten.

Bei Verletzung der Lohngleichheit von Frau und Mann kann der Anbieterin oder dem Anbieter unter Androhung von Massnahmen im Unterlassungsfall eine Frist gesetzt werden, bis zu der die Einhaltung der Lohngleichheit nachgewiesen werden muss. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass im Unterlassungsfall auch bei allfälligen anderen laufenden Verfahren Massnahmen ergriffen werden können.

Bei Verletzung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Verletzung der Lohngleichheit von Mann und Frau wird dies der Anbieterin oder dem Anbieter von der Auftraggeberin mittels Verfügung eröffnet. Die Anbieterin oder der Anbieter kann gegen die Verfügung innert 20 Tagen nach deren Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht, einreichen.

- Ausserdem kann die Auftraggeberin den Zuschlag widerrufen oder den Anbieter vom laufenden Beschaffungsverfahren ausschliessen (Art. 11 **BöB**) und/oder
- gemäss allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes (**AGB**) die Verhängung einer Konventionalstrafe verlangen (Art. 6 Abs. 5 **VöB**) sowie
- die Anbieterin oder den Anbieter vom Einladungsverfahren ausschliessen.

Anbieterinnen und Anbieter, die Art. 8 **BöB** verletzt haben, werden zu öffentlichen Vergaben des Bundes wieder zugelassen, wenn

- eine Bestätigung des Berufsamtes vorliegt, dass die Anbieterin oder der Anbieter die Arbeitsbedingungen einhält;
- die im Arbeitsgesetz bzw. im Unfallversicherungsgesetz vorgesehenen Vollzugsorgane bestätigen, dass die Anbieterin oder der Anbieter die Arbeitsschutzbestimmungen einhält
- eine Bestätigung des EBG vorliegt, dass die Anbieterin oder der Anbieter die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann gewährleistet.

Kein Zwang zum Beitritt zum GAV

Die öffentlichen Beschaffungsstellen verlangen von den Anbieterinnen und Anbietern keinen Beitritt zum nichtverbindlich erklärten GAV. Es wird lediglich die Einhaltung der arbeitsvertraglichen Bestimmungen des GAV verlangt, um unsoziale Wettbewerbsverzerrungen unter den Anbieterinnen und Anbietern zu verhindern.

Änderungen des GAV?

Schliessen die Sozialpartner einen neuen GAV ab, so sind dessen arbeitsvertraglichen Bestimmungen Inhalt der Kontrollen.

Fragen? Bitte wenden Sie sich an die Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB), Fellerstrasse 21, 3003 Bern. E-Mail: bkb@bbl.admin.ch. Sie wünschen weitere Informationen über das Beschaffungswesen des Bundes: www.beschaffung.admin.ch